

Reglement für die Bewilligung eines Druckkostenbeitrags

1. Formale Kriterien

1.1. Das zu veröffentlichende Werk ist zum Zeitpunkt des Entscheides der Publikationskommission noch nicht publiziert. Das Gesuch muss deshalb rechtzeitig beim Hochschulrat eingereicht werden (mindestens einen Monat vor der Sitzung). Die Termine sind auf der Homepage des Hochschulrates veröffentlicht.

(<https://www3.unifr.ch/hsr/de/fonds-unterstuetzungen/unterstuetzungen/veroeffentlichungen.html>).

1.2. Das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon stammt von einer Autorin oder einem Autor, die an der Universität Freiburg eine Lehrtätigkeit ausübt oder die in direkter und klar ersichtlicher Weise mit der Universität Freiburg verbunden ist, (z.B. eine an der Universität Freiburg angenommene Dissertation oder Habilitation).

1.3. Der Hochschulrat kann auch eine Masterarbeit eines Studenten oder einer Studentin der Universität Freiburg mit der Benotung "summa cum laude" unterstützen.

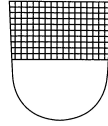
1.4. Die Unterstützung ist an die Bedingung gebunden, dass deutlich und gut sichtbar auf dem Deck- oder Titelblatt oder auf der Impressum-Seite «Dieses Buch ist mit der Unterstützung des Hochschulrates der Universität Freiburg veröffentlicht worden» steht. Wenn dieses Kriterium nicht erfüllt ist, können wir die Überweisung des zugesagten Betrags nicht durchführen.

1.5. Bei Reihen der Universität Freiburg gilt für den Autor bzw. die Autorin Punkt 1.2. Der Reihenleiter / die Reihenleiterin kann einmal pro Jahr eine Unterstützung des Hochschulrates für ein Werk eines auswärtigen Autors bzw. einer auswärtigen Autorin erhalten, wenn er / sie dieses für seine Schriftenreihe als wichtig erachtet und wenn das Werk den Kriterien entspricht; das Erscheinungsjahr der Publikation ist massgebend.

1.6. Das Gesuch muss vollständige und nachvollziehbare Angaben enthalten zu:

- Kosten Druckvorstufe und Druck (Offerte des Verlags)
- allfällige weitere Kosten (Marketingkosten, Allgemeine Kosten des Verlags usw.)
- Seitenzahl der Publikation
- Verkaufspreis
- die zu erwartende Einnahmen
- das geschätzte Defizit
- das Inhaltsverzeichnis
- eine Zusammenfassung des Inhalts.

2. Inhaltliche Kriterien



2.1. Der Hochschulrat fördert Veröffentlichungen, die auf einer wissenschaftlichen Grundlage ausdrücklich

- a) die ethische oder sozialetische Fragenstellungen fördern *oder*
- b) das christliche Menschenbild und / oder die christlichen Werte vertiefen *oder*
- c) zur Kenntnis anderer Kulturen und Religionen beitragen und so dem Dialog, der Verständigung und dem Frieden dienen *oder*
- d) ein Thema oder eine Fragestellung behandeln, die zum besseren Verständnis und zur Erhaltung der menschlichen Grundwerte oder dessen Stellung in der Natur und in der Gesellschaft beiträgt.

2.2. Der Hochschulrat fördert Veröffentlichungen aller Wissenschaftsbereiche, wenn der Autor / die Autorin in der Publikation selbst oder im Antrag eine ethische Fragestellung des Themas bzw. der Ergebnisse vorlegt.

2.3. Für Veröffentlichungen, welche den Kriterien von Punkt 2.1. und 2.2. nicht entsprechen, stellt der Hochschulrat pro Jahr einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Dieser beträgt höchstens ein Sechstel des bewilligten Jahresbudgets. Er ist für Publikationen bestimmt, welche die inhaltlichen Kriterien des Hochschulrates (vgl. Punkte 2.1 und 2.2) nicht vollständig erfüllen, aber doch weitgehend erfüllen und wissenschaftlich relevante und zukunftsgerichtete Themen behandeln und den Ruf der Universität Freiburg stärken.

3. Beitragsbemessung

3.1. Für Übersetzungs- oder Lektoratsarbeiten werden keine Zuschüsse gewährt.

3.2. Die ausgesprochenen Beiträge decken höchstens die Hälfte des budgetierten Defizites. Der Maximalbetrag beträgt

- CHF 3'000.- für gedruckte Publikationen;
- CHF 500.- für «Print on demand» Publikation.

3.3. Gegen den Entscheid der Publikationskommission besteht keine Rekursmöglichkeit.

3.4. Nach Erscheinen der Publikation ist dem Sekretariat des Hochschulrates ein Gratis-Belegexemplar zu übergeben.

3.5 Der Beitrag wird ausbezahlt nach der Abgabe eines Exemplars an das Sekretariat des Hochschulrates. Ein Unterstützungsbeitrag verfällt drei Jahre nach dem Entscheid der Publikationskommission.